

Umsicht und Sorgfalt. Der hl. Franciscus von Assisi wollte bei aller Einrede des Bruders Elias nicht ein Wörtlein ändern, indem er versicherte, die Regel sei nicht sein Werk, sondern sei ihm eingegeben worden (S. Bonaventura, Leg. S. Franc. c. 4). Aehnliches versicherte man das ganze Mittelalter hindurch von der Benedictinerregel. So kann ein mehr oder minder starker indirecter und selbst directer übernatürlicher Einfluß bei Abfassung der Ordnungsregeln ohne Verletzung der Pietät nicht in Abrede gestellt werden. — Für die Orden ist die Regel zunächst das Instrument der ruhigen gesellschaftlichen Ordnung, die Richtschnur des geistlichen Lebens im Allgemeinen; sie wird dadurch eine Quelle der reichsten Segnungen, eröffnet eine Schule der Tugend, zeigt die Bahn heiligen Strebens. Weiterhin aber und genauer genommen ist sie der Ausdruck des eigenthümlichen Wesens und Geistes, der den Orden beseelen soll, und daher Princip der Blüte für ihn. Der besondere Geist eines jeden Ordensstifters, die in seinem Leben als die erste Verkörperung seiner Regel ausgeprägten heiligen Eigenthümlichkeiten, die besondere durch Gottes Fügung jedem Orden gegebene Verwirklichung des kirchlichen Ideals religiöser Vollkommenheit nach einer bestimmten Seite hin findet in der Regel ihren faßbaren Ausdruck. Die Beobachtung der Regel zeitigt diese eigenartigen Tugenden, den besondern Charakter der Heiligkeit und christlichen Vollkommenheit und läßt das Bild des Stifters in der Kirche fortleben. Durch möglichst getreuen Anschluß an die Regel garantiert sich daher jede Ordensgenossenschaft das zeitliche und übernatürliche Gedeihen. Indes ist einschränkend zu bemerken, daß die Ordnungsregel diese Wirkung nicht als todes Schriftstück an sich haben kann, sondern nur als ein in der Führung durch die Oberen lebendig gewordenes Gesetz, wie auch die Treue gegen die Regel von Seiten einer Ordensgenossenschaft niemals ein einengendes Festhalten am starren Buchstaben werden darf, besonders da, wo veränderte Zeitverhältnisse die in der Regel vorausgesetzten Lebensgewohnheiten abändert oder entfernt haben; vielmehr muß die Ernährung und Anwendung der Regel eine vom Geiste des ersten Verfassers getragene, erleuchtete und mit der Gabe der Unterscheidung ausgestattete sein. Dafür erleuchtet Gott die gesetzgebende Körperschaft, dazu erweckt er in den Orden immer wieder Männer, die vom Geiste des ersten klösterlichen Gesetzgebers in vollstem Maße empfangen haben. Für den einzelnen Ordensmann ist seine Regel Richtschnur im geistlichen Lebensgang, Werkzeug und Mittel zu unzähligen Tugendübungen, Hilfe zur Selbstheiligung, Unterpfand der Seligkeit, so daß öfters die Päpste bei Bestätigung von Ordensstatuten den betreffenden Ordensleuten die Versicherung geben, daß eine solche Lebensweise den Himmel verdiene, und Pius V. bei Bestätigung der Constitutionen der Kapuziner sagen konnte: *Quas si quis perfecte observaverit, inter*

Sanctos referri potest. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unzählige Heilige durch die Ordnungsregeln in den Himmel gekommen sind, daß eine unabsehbare Abstufung von himmlischer Schönheit und strahlender Gottähnlichkeit unter Leitung der Ordnungsregel erwachsen ist, und daß wohl jede einzelne Vorschrift der verschiedenen Regeln ihren Reflex oder ihre glorreiche Verewigung im Himmel gefunden hat. Somit ist es gewiß gerechtfertigt, wenn die ascetischen Schriftsteller der Orden die Regel mit großen Lobeserhebungen preisen, sie die Freude, die Sicherheit, den Grund freudiger, froher Zuversicht, Lebensweisheit und das Band der Einheit mit Gott nennen (vgl. Nisromborg, Doctr. ascot. VI, August. Vindolic. 1756, 274), und wenn der hl. Franciscus die Regel rühmt als das Buch des Lebens, die Hoffnung des Heiles, das Unterpfand der ewigen Herrlichkeit, ein lebendiges Evangelium, den Kreuzespfad, Schlüssel des Paradieses. [Ambr. Rientle O. S. B.]

Ordnungsstand, s. Mönchthum, Orden, und Stände, kirchliche.

Ordnungsstrafe, s. Kleider VII, 755 f.

Ordnungs usurpation (*usurpatio ordinis*) heißt das kirchenrechtliche Delict, welches durch feierliche Ausübung eines noch gar nicht oder nicht in rechtmäßiger Weise empfangenen Ordo (s. d. Art. n. II) begangen wird. Als Strafe der Ordnungs usurpation bestimmen die Canones eine Buße nach Ermessen des Bischofs und die Irregularität. Letztere wird von demjenigen, der den Ordo ausübt, ohne ihn überhaupt empfangen zu haben, *ipso facto incurrit* (c. 1. 2, X 5, 28); auch wer *per saltum* zu einem höhern Ordo promovirt ist, wird erst dann irregular, wenn er diesen Ordo ausübt, weil er nur von dessen Ausübung bis zur Dispens suspendirt war (c. un., X 5, 29). Da die Ausübung der niederen kirchlichen Dienste nicht mehr an den Empfang der niederen Weihen geknüpft ist, kann von einer Ordnungs usurpation nur mehr in Bezug auf die höheren Weihen Rede sein. [Bernander.]

Orderich, später Vitalis genannt (*Ordoricus Vitalis*), ist der Verfasser eines ausgezeichneten historischen Werkes, welches er *Historia ecclesiastica* nannte, weil ein großer Theil seines Inhaltes der Kirchengeschichte angehört. Er wurde 1075 zu Attingesham in England geboren und schon in seinem fünften Jahre von seinem frommen und kenntnißreichen Vater der Schule und dem Dienste Gottes an der Peterskirche zu Shrewsbury übergeben. Hier blieb Orderich fünf Jahre; im zehnten Jahre seines Alters ließ ihn der Vater nach Frankreich in die Normandie übershippen und brachte ihn in das Kloster St. Evroul in Duché (*Uticum*). In diesem Kloster empfing er ein Jahr nach seinem Eintritt die Mönchs tonsur, wurde im 16. Jahre seines Alters zum Subdiacon, im 18. zum Diacon und im 33. zum Priester geweiht und genoß bis zu seinem Tode die Achtung und Liebe seiner Aeltern und Mitmönche, die ihn als einen frommen, demüthigen, dem Kirchendienste